



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2025-GC-269

### **PSKF - Solidarität der autonomen öffentlichen Einrichtungen: Gibt es eine kohärente Strategie des Staatsrats?**

---

Urheber-in:	<b>Esseiva Catherine / Mesot Roland</b>
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	<b>0</b>
Einreichung:	<b>11.11.2025</b>
Begründung:	<b>---</b>
Überweisung an den Staatsrat:	<b>12.11.2025</b>
Antwort des Staatsrats:	<b>27.01.2026</b>

---

#### **I. Anfrage**

Der Staatsrat hat in seinem Programm zu Sanierung der Kantonsfinanzen (PSKF) eine Reihe von Massnahmen zur Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts vorgelegt, die insbesondere die Kantonsverwaltung und ihr Personal in die Pflicht nehmen.

Diese Strategie sieht jedoch keinerlei Impulsmassnahmen für die gemeinhin als die «vier Pfeiler» bezeichneten autonomen öffentlichen Einrichtungen des Kantons (FKB, KGV, Groupe E, TPF) vor.

Mit diesem Vorstoss möchten wir deshalb vom Staatsrat wissen, ob er nicht Verantwortung übernehmen und die «vier Pfeiler» als autonome öffentliche Einrichtungen ausdrücklich auffordern will, im Zeichen der Solidarität mit dem PSKF Massnahmen zur Effizienzsteigerung und organisatorischen Optimierung zu ergreifen.

Wir bedauern nämlich, dass die Strategie der Regierung keine Überlegungen oder konkreten Solidaritätsvorschläge für die autonomen öffentlichen Einrichtungen des Kantons (die «vier Pfeiler») vorsieht.

Bislang hat der Staatsrat keine Optimierungs-, Effizienz- oder Sparmassnahmen für diese Einrichtungen in Betracht gezogen oder vorgeschlagen, obwohl sie vom Staat unterstützt werden oder mit ihm strukturell verbunden sind.

Dies ist unseres Erachtens ein Versäumnis. Wenn das Personal der Kantonsverwaltung einen direkten Beitrag an die Sparmassnahmen leisten muss, scheint es legitim, dass im Sinne der Solidarität und Kohärenz auch die Mitarbeitenden der autonomen öffentlichen Einrichtungen einen Beitrag leisten müssen. Der Staatsrat hat wiederholt darauf hingewiesen, dass alle ihren Teil beitragen müssen!

Es ist klar für uns, dass diese Massnahmen nicht formell ins Gesetz zur Sanierung der Kantonsfinanzen (SKfG) aufgenommen werden können, wir sind jedoch der Ansicht, dass der Staatsrat Verantwortung übernehmen und im Rahmen seiner strategischen und politischen Befugnisse handeln muss.

Wir stellen deshalb folgende Fragen:

1. Wie will der Staatsrat die als die «vier Pfeiler» bezeichneten autonomen öffentlichen Einrichtungen konkret dazu bringen, Massnahmen für mehr Effizienz und eine optimierte Organisation zu ergreifen?
2. Welche Impulsmassnahmen schlägt er vor, um Einsparungen in diesen Einrichtungen unter Wahrung ihrer rechtlichen Autonomie zu fördern?
3. Wie gedenkt der Staatsrat, die strategische Kohärenz zwischen den im PSKF von der kantonalen Verwaltung verlangten Sparanstrengungen und den von den autonomen öffentlichen Einrichtungen erwarteten Sparanstrengungen zu gewährleisten?
4. Wie will er diese Kohärenz durchsetzen?

## II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat nimmt Kenntnis von den Überlegungen der Verfasserin und des Verfassers der Anfrage zur Kohärenz der Anstrengungen im Rahmen des Programms zur Sanierung der Kantonsfinanzen.

Er weist einleitend darauf hin, dass die als die «vier Pfeiler» bezeichneten autonomen öffentlichen Einrichtungen des Kantons nicht alle den gleichen Rechtsstatus haben und es schwierig ist, sie unter ein und demselben Begriff zu subsumieren.

Bei der Groupe E und den Freiburgischen Verkehrsbetrieben (TPF) handelt es sich um privatrechtliche Unternehmen, die den gesetzlichen Bestimmungen für Handelsunternehmen unterliegen. Die Kantonale Gebäudeversicherung (KGV) ist eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 5 des Gesetzes vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden; KGVG; SGF 732.1.1) und administrativ der Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion (SJS) zugewiesen. Bei der Freiburger Kantonalbank (FKB) handelt es sich um eine vom Staat getrennte juristische Person des öffentlichen Rechts (Art. 1 des Gesetzes vom 22. November 1988 über die Freiburger Kantonalbank, FKBG; SGF 961.1). Das Aktionariat von Groupe E und TPF ist diversifiziert, der Staat Freiburg ist allerdings Haupt- und Mehrheitsaktionär.

Die staatliche Vertretung in diesen Gesellschaften wird durch ihre Verwaltungsorgane (Verwaltungsrat) wahrgenommen, deren Rolle sich nach den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen definiert. Die operativen Geschäfte und Aufgaben fallen in die Zuständigkeit der Generaldirektion der Gesellschaften.

In Bezug auf diese Körperschaften des öffentlichen Rechts muss festgehalten werden, dass das Ergreifen effizienzwirksamer Massnahmen und organisatorischer Optimierungsmassnahmen ausschliesslich den Organen dieser Gesellschaften zufällt, sei es dem Verwaltungsrat und/oder der Generaldirektion des betreffenden Unternehmens, aber in keinem Fall Sache des Staatsrats ist.

Nach den für sie geltenden Rechtsgrundlagen und reglementarischen Bestimmungen verfügen diese Institutionen damit über eine organisatorische, finanzielle und operative Autonomie, die das direkte Eingreifen des Staatsrats in ihre internen Prozesse begrenzt oder verbietet. Zur Beantwortung der einzelnen Fragen:

*1. Wie will der Staatsrat die als die «vier Pfeiler» bezeichneten autonomen öffentlichen Einrichtungen konkret dazu bringen, Massnahmen für mehr Effizienz und eine optimierte Organisation zu ergreifen?*

Der Staatsrat wird sich nicht in die Managementpolitik der in der Anfrage genannten Einrichtungen einmischen. Der Gesetzgeber hat es diesen Institutionen erlaubt, sich als juristische Person zu konstituieren - gewissen in der Rechtsform einer AG -, um ihr wirtschaftliches und finanzielles Fortkommen zu sichern und ihnen Verwaltungsautonomie zu gewähren. Dadurch sind diese verschiedenen Unternehmen in der Lage, nicht nur den Marktanforderungen zu entsprechen, sondern auch gegenüber Privatunternehmen wettbewerbsfähig zu bleiben.

Auf der anderen Seite sorgen die den Staat vertretenden Verwaltungsratsmitglieder für eine ordnungsgemässe Geschäftsführung.

*2. Welche Impulsmassnahmen schlägt er vor, um Einsparungen in diesen Einrichtungen unter Wahrung ihrer rechtlichen Autonomie zu fördern?*

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Aufgrund ihrer Autonomie wird der Staatsrat keine Impulsmassnahmen zur Förderung von Einsparungen in diesen Einrichtungen schaffen.

*3. Wie gedenkt der Staatsrat die strategische Kohärenz zwischen den im PSKF von der kantonalen Verwaltung verlangten Sparanstrengungen und den von den autonomen öffentlichen Einrichtungen erwarteten Sparanstrengungen zu gewährleisten?*

Der Staatsrat erinnert daran, dass die «vier Pfeiler» einen strukturellen und massgeblichen Beitrag an die Kantonsfinanzen leisten. Zu nennen sind hier etwa:

- > die Dividenden und sonstigen Zahlungen, so etwa die Abgeltung der FKB im Gegenzug zur gewährten Garantie (zum Beispiel: insgesamt 347 Millionen Franken durch die FKB an den Kanton zwischen 2020 und 2024 und 115 Millionen Franken durch Groupe E zwischen 2020 und 2024),
- > der Wasserzins und Zinsen (Groupe E: 46 Millionen Franken über fünf Jahre),
- > die von der FKB und Groupe E gezahlten Steuern,
- > ausgesprochen günstige langfristig gewährte finanzielle Konditionen (FKB: keine Negativzinsen, vorteilhafte Konditionen für Körperschaften),
- > den Freiburger Hochschulen erteilte Forschungs-, Gutachtens- und Schulungsaufträge.

Die FKB leistet auch insofern einen Beitrag an das PSKF, als eine neue Vereinbarung über die Verteilung des Jahresgewinns zwischen dem Staat und der Kantonalbank für die Geschäftsjahre 2024 bis 2026 unterzeichnet wurde. Dabei stieg der Anteil des Staates (ohne Steuern) am Jahresgewinn der Bank im Jahr 2024 um 23 Millionen Franken, insbesondere dank der ausgezeichneten Ergebnisse der FKB in diesem Jahr. Die erwarteten positiven Auswirkungen dieser Vereinbarung für die Folgejahre sind ebenfalls Gegenstand einer spezifischen Massnahme des PSKF.

*4. Wie will er diese Kohärenz durchsetzen?*

Der Staatsrat wird seine Rolle weiterhin über den Einsitz seiner Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsräten in Einhaltung der geltenden gesetzlichen Befugnisse und reglementarischen Bestimmungen wahrnehmen.